

SATZUNG DER EV.-LUTH. STIFTUNG HÜNENBURG

Präambel

Die Stiftung wurde als „Rettungsanstalt auf der Hünenburg“ durch ihre acht Gründer statutenmäßig am 24. November 1857 errichtet. Ihr wurden durch Verfügung des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Inneren am 11. Dezember 1857 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Damit wurde die bereits 1851/1853 aufgrund privater Initiative begonnene Einrichtung als Stiftung privaten Rechts anerkannt.

Sie ist entstanden im Rahmen der Erweckungsbewegung im 19. Jahrhundert. Grundlage ihres Dienstes ist das Evangelium des gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus.

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Evangelisch-lutherische Stiftung Hünenburg ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl.S.119).
- (2) Die Stiftung führt den Namen Ev.-luth. Stiftung Hünenburg in Melle.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Melle, Stadtteil Riemsloh.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. und damit dem Diakonie Deutschland – Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Erziehung und Förderung von hilfsbedürftigen und gefährdeten Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Die Stiftung wird in ihrer Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig.
- (4) Die Stiftung kann zur Zweckerreichung mit anderen Gesellschaften und Institutionen sowie öffentlichen, privaten und konfessionellen oder wissenschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, wobei der Zusammenarbeit mit evangelischen Einrichtungen besondere Bedeutung beizumessen ist.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann von einem Teil der Stiftungserträge eine freie Rücklage gebildet werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht in dem im Grundbuch von Krukum, Band VII, Blatt 255, eingetragenen Grundbesitz mit aufstehenden Gebäuden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie selbstkostendeckende Pflegesätze und etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zur Wahrung des Grundstockes in seinem Wert, zur Steigerung der Erträge oder zur Vorsorge gegen dessen Verringerung zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres festgelegt.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind
 - 1.) – der Vorstand
 - 2.) – besondere Vertreter
- (2) Die Organmitglieder müssen einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die ehrenamtlichen Organmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Aufwendungen.
- (4) Die Gewährung von Vergütungen aufgrund von Arbeitsverträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Besondere Vertreter / Besondere Vertreterinnen

- (1) Neben dem Vorstand ist ein besonderer Vertreter/besondere Vertreterin für die kaufmännischen Aufgaben zu bestellen. Der Aufgabenbereich umfasst die kaufmännische Geschäftsführung der Stiftung.
- (2) Neben dem Vorstand ist weiter ein besonderer Vertreter/besondere Vertreterin für die pädagogischen Aufgaben zu bestellen. Der Aufgabenbereich umfasst die pädagogische Geschäftsführung der Stiftung.
- (3) In der Ausübung ihrer Aufgabenbereiche sind die besonderen Vertreter/besonderen Vertreterinnen an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (4) In ihren Aufgabenbereichen obliegt den besonderen Vertretern/besonderen Vertreterinnen die Durchführung von Leitungsaufgaben, soweit dadurch nicht in die Zuweisungskriterien eingegriffen wird, die nach Maßgabe der Gesetze oder dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten bleiben.
- (5) Der Vorstand darf den besonderen Vertretern eine auf den Betrieb der Einrichtung der Stiftung beschränkte Generalvollmacht erteilen. Diese Generalvollmacht muss schriftlich und ausdrücklich widerruflich erteilt werden. Organisationspflichten (z. B. Anmeldung bei der Stiftungsaufsicht, Insolvenzantragspflicht) sind vom Vorstand wahrzunehmen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung der Stiftung befugt, wobei ein Mitglied der / die Vorsitzende oder deren Vertreter/in sein muss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Zu den Vorstandsmitgliedern gehören:
 - (1.1) der/die Superintendent/in des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit
 - (1.2) ein vom Kirchenkreisvorstand Melle-Georgsmarienhütte vorzuschlagendes Mitglied aus dem Bereich des Kirchenkreises
 - (1.3) bis zu 7 sachkundige Personen, die vom Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein neues zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (5) Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht gewählt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen insbesondere:

1. Bestellung und Abberufung der besonderen Vertreter/der besonderen Vertreterinnen.
2. Anstellung und Kündigung der kaufmännischen und der pädagogischen Geschäftsführung.
3. Grundsätzliche Ausrichtung der Stiftungsarbeit
4. Der von der Geschäftsführung erstellte Organisationsplan für die Stiftung
5. Der von der Geschäftsführung erstellte Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan
6. Die Bestellung des Abschlussprüfers
7. Die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des Stiftungszwecks
8. Entlastung der besonderen Vertreter/der besonderen Vertreterin (Geschäftsführung)
9. Änderung der Stiftungssatzung und Auflösung der Stiftung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden
10. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes jeweils für die Amtszeit von sechs Jahren
11. Erteilung und Entzug der Vertretungsvollmachten der besonderen Vertreter/der besonderen Vertreterinnen gem. § 7 dieser Satzung.
12. Weisungen an die besonderen Vertreter/die besonderen Vertreterinnen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal innerhalb eines Jahres. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangt, muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen zu einer Sitzung zusammentreten. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand mit einer Frist von einer Woche und derselben Tagesordnung der einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Stiftungssatzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die besonderen Vertreter/die besonderen Vertreterinnen gem. § 7 dieser Satzung (Geschäftsführung) nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder ein besonderer Vertreter/besondere Vertreterin persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied oder einer durch ihn kraft Gesetz, Verordnung oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter/von der Leiterin der Sitzung zu unterschreiben ist. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach der Absendung kein Einspruch erfolgt.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte oder dessen Nachfolger, der es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

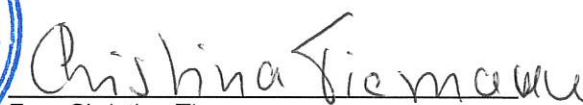
§ 14 Genehmigung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04. April 2014.

Melle, den 10.07.2018


Herr Hans-Georg Meyer-ten Thoren
Vorsitzender Stiftungsvorstand




Frau Christina Tiemann
Stellv. Vorsitzende